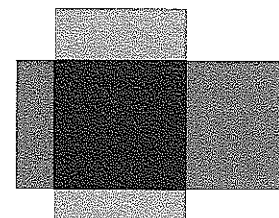


Frau Bundesrätin Micheline Calmy-Rey
Vorsteherin des Eidg. Departements für
auswärtige Angelegenheiten
EDA
Bundeshaus West
3003 Bern



economiesuisse

7. April 2006

Ihr Zeichen: 0.883.06-KRC

Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, GStG)

Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 11. Januar 2006 haben Sie die interessierten Kreise eingeladen, sich im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des Bundesgesetzes über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, GStG) zu äussern. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und benutzen gerne die Gelegenheit, einige Überlegungen aus unserer Sicht anzubringen.

Die Schweizer Wirtschaft ist sich der Bedeutung der Tätigkeit von internationalen Organisationen in der Schweiz bewusst und begrüsst eine Politik der offenen Türe, die Zeichen der globalen Ausrichtung unserer Aussenpolitik ist. Es steht einem kleinen Land wie der Schweiz gut an, seine Dienste auch auf diese Weise gegenüber der internationalen Staatengemeinschaft anzubieten. Die gute Reputation unseres Landes wird dadurch verstärkt. Dies kann auch positive Rückwirkungen auf die Geschäftstätigkeit unserer Unternehmen im Ausland haben.

Wir haben Verständnis für die Absicht Ihres Departements, die Rechtsgrundlage von Zeit zu Zeit den sich wandelnden Bedürfnissen anzupassen und damit mehr Klarheit zu schaffen. Der Vorschlag eines solchen Bundesgesetzes geht in diese Richtung.

Weite Teile des Entwurfs zum neuen Bundesgesetz scheinen aus unserer Sicht sinnvoll und klar formuliert zu sein. Es ist wichtig, dass die Rechtsanwender sich der Möglichkei-

ten und Grenzen bewusst sind. Auf diese Weise kann eine einheitlichere Behandlung der Begünstigten gewährleistet werden.

Allerdings haben wir bezüglich des Kreises der Begünstigten, der in diesem Gesetzesentwurf definiert ist, einige Fragen bzw. Vorbehalte. Dies betrifft insbesondere die Artikel 8, 11 und 15. Dabei geht es um "quasizwischenstaatliche Organisationen", "unabhängige Kommissionen" und "Persönlichkeiten, die ein internationales Mandat ausüben". Ausserdem haben wir deutliche Vorbehalte zum 5. Kapitel "Internationale Nichtregierungsorganisationen", welches die Artikel 23 und 24 umfasst.

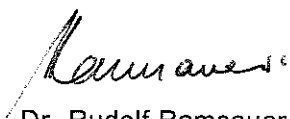
Aus unserer Sicht ist es richtig, wenn Staaten oder zwischenstaatliche Organisationen von den von der Schweiz gewährten Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen profitieren. Dies sollte aber wie früher weiterhin die Grenzlinie bleiben. Es ist kaum einzusehen, weshalb internationale Nichtregierungsorganisationen (INGO) ebenfalls begünstigt werden sollen. Das betrifft beispielsweise die Frage der Ausnahmen im Steuerrecht (direkte Bundessteuer). Normalerweise sind solche Organisationen als Vereine organisiert und unterliegen somit einer geringen Steuerpflicht, sofern sie nicht ganz ausgenommen sind. Es wäre aber nicht verständlich, wenn solche Organisationen besser gestellt wären, als Nichtregierungsorganisationen im Inland. Teilweise handelt es sich dabei um Kreise, welche Interessen verfolgen, die im Widerspruch zu den Zielen unserer Aussenpolitik bzw. zu unserer Aussenwirtschaftspolitik stehen. Die Gewährung von solchen Vorteilen beinhaltet oftmals arbiträre bzw. diskretionäre Elemente. Dasselbe gilt übrigens auch für unabhängige Kommissionen (Artikel 11) und Persönlichkeiten, die ein internationales Mandat ausüben (Artikel 15).

Wir sind der Auffassung, dass diese Aspekte, die auch in unseren Kreisen immer wieder zu Reden geben, genau überprüft und deutlich weitergehende Einschränkungen vorgenommen werden.

Abgesehen von diesen Vorbehalten können wir aber dem Grundsatz eines neuen Gesetzes, das einer besseren Transparenz dient, zustimmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen
economiesuisse



Dr. Rudolf Ramsauer
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Gregor Kündig
Mitglied der Geschäftsleitung